

Erscheint täglich
früh 6^½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johanniskirche 23.
Sprechstunden der Redaktion:
Vormittags 10—12 Uhr,
Nachmittags 4—6 Uhr.
Für die Abgabe eingesetzter Manu-
skripte macht sich die Redaktion nicht
verantwortlich.
Gebühren der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Lieferate an Wochentagen bis
zur Nachmittags, am Sonn-
tag Beiträgen früh bis 1^½ Uhr.
zu den Mittwochen für Inf.-Annahme:
Otto Stumm, Universitätsstr. 22,
Postleitzahl, Katharinenstr. 18, p.
und bis 1^½ Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsvorkehr.

Nr. 84.

Sonnabend den 28. Februar 1880.

74. Jahrgang.

Zur gesälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 29. Februar nur Vormittags bis 1^½ Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Es soll in der Straße F des südwestlichen Bebauungsplanes eine Schleuse III. Classe hergestellt werden und sind die damit verbundenen Erd- und Mauerarbeiten an einen Unternehmer in Accord zu verbinden. Die Bedingungen und Rechnungen für diese Arbeiten liegen in dem Bureau unserer Liegenschaftsverwaltung, Rathaus, II. Et., Zimmer Nr. 18 aus und können dasselbe eingesehen resp. entnommen werden.

Regelmäßige Öffnungen sind versiegelt und mit der Aufschrift

„Schleuse in Straße F“

verschlossen ebendesselbe, und zwar bis zum 6. März, Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 18. Februar 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Meissner.

Die Auslieferung der Königsmörder.

Die Urheber der beiden letzten grauenhaften Mordversuche auf den Kaiser Alexander sind bis jetzt nicht ermittelt worden; ja es ist nur zu möglichen, dass beide der Verchwörer die Grenzen des russischen Reichs bereits verlassen haben. Unter diesen Umständen taucht die gewichtige Frage auf: Sollen die Königmörder als politische Verbrecher behandelt werden? Soll man ihnen das Asylrecht gewähren? Oder erhebt das Völkerrecht eine allgemeine Auslieferung? Die Ansichten in dieser Beziehung sind geteilt. Verschiedene Staaten richten sich in solchen Fällen nach von einander abweichenden Grundsätzen. Wenn wir aber auf die schwindvollen Vorgänge der letzten Jahre zurückblicken, so werden wir wohl zu der Überzeugung gelangen müssen, dass die Fürsten, den internationalen Beziehungen nach, doch mindestens denselben Schutz ihres Lebens zu beanspruchen das Recht haben, welcher jedem einfachen Bürger durch das Gesetz gewahrt wird. Unter diesen Verhältnissen dürfte eine Schilderung der gegenwärtig bestehenden Vermümmungen über die völkerrechtliche Behandlung des Fürstentodes zur Klärung widersprechender Ansichten wesentlich beitragen. Die Auslieferung von Verbrechern war, um historisch zu Werke zu gehen, im Alterthum völkerrechtlich nicht geregelt. Nur durch Kriegsdrohungen pflegten die Staaten der damaligen Zeit die Auslieferung der in einem fremden Gebiet Geflüchteten zu erzwingen. Erst im Mittelalter finden wir in einzelnen Verträgen die Spuren einer geregelten Auslieferung. Das persönliche Interesse der Machthaber war dabei entscheidend, und so waren es gerade politische Verbrecher, deren Auslieferung die Fürsten sich gegenseitig verpflichtet. Als Beispiel darfst du nur den Vertrag zwischen Heinrich II. von England und Wilhelm von Schottland aus dem Jahr 1174, den Pariser Vertrag zwischen England und Frankreich vom Jahr 1303 und die Beschlüsse Karls VI. an England im Jahre 1413 zählen. Mit dem Fortschreiten der wachsenden Kultur aber entwickelte sich die Ansicht, dass die nationalen und gesellschaftlichen Interessen der Fürsterne gleichbedeutend seien und dass alle Verbrecher aufzulösen wünschten. Diese Meinung brach sich dann auch vor Allem auf dem europäischen Festlande Bahn, während England und Nordamerika mit gleichem Vorgehen noch zögerten.

Die Unterscheidung der Gemeinen von den politischen Verbrechern tritt erst gegen das Jahr 1830 auf. Von diesem Zeitpunkt an weigerte man sich, die politischen Verbrecher der Regierung, der sie verfolgt wurden, auszuliefern. Eine Ausnahme bildeten nur konföderierte Staatengebilde wie das alte Deutschland, dessen Einzelregierungen durch den Vertrag von 1838 zu gegenseitiger Auslieferung politischer Verbrecher verpflichteten. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, bei denen die Auslieferung für die Hölle von treason, felony or any other crime festgesetzt ist, und die Schweiz, wo diese Maßregel zwar verlangt werden kann, aber in Bezug auf politische Vergehen für die einzelnen Kantone nicht bindend ist. Seit dieser Zeit sind auch politische Verbrecher nur ausgeliefert worden, wenn sie zugleich eines gewissen Verbrechens bekräftigt wurden. Auf Grund dieser Auslegung des Völkerrechts sind im Jahre 1835 Verbündete Preußen an Frankreich und im Jahre 1848 die Mörder des Fürsten Lichtenstein von Frankreich an Deutschland ausgeliefert worden. Dagegen weigerte sich etwas später die Russen und ihre Begleiter an Österreich und Russland herauszugeben, wiewohl sie dafür mit Kriegserklärungen bedroht wurde.

Die theoretische Frage dagegen, ob der Königmord ein politisches oder gemeinsames Verbrechen sei, kam bis zum Jahre 1856 unentschieden. Da fand

man im September 1854 auf der Nordbahn zwischen Ville und Galais eine Höllenmaschine. Sie war aufgestellt worden, um den Zug mit welchem sich Kaiser Napoleon III. nach Tournai begeben wollte, in die Luft zu sprengen. Die Nordbuben flüchteten sich nach Belgien und die französische Regierung verlangte die Auslieferung derselben, indem sie ihre Forderung darauf stützte, dass die Leute nicht nur den Kaiser, sondern auch das Augenpersonal ums Leben bringen wollten, also sich eines gemeinsamen Verbrechens schuldig machten. Hierauf wurden Celestin Jacquin und seine Genossen verhaftet und das Brüsseler Gericht entschied in erster Instanz für die Auslieferung. Aber Jacquin apellirte, und die chambre des mines ein liberal geordnete seine Freilassung an. Dieses Urteil wurde aber am 12. März 1855 aufgehoben und zwar u. A. aus folgenden Motiven: „Diese Anordnung (über politische Verbrechen) kann keine Anwendung finden auf Handlungen, welche ohne Rücksicht auf das Ziel ihres Urhebers und die Staatsform des Volkes durch die Moral verdammt werden und der strafrechtlichen Aburteilung in allen Zeiten und bei allen Völkern verfallen.“ Während aber die Angelegenheit noch an den Reichshof in Kitzingen verwiesen wurde, zog die französische Regierung ihre Forderung zurück. In Belgien wurde dagegen im Jahre 1856 ein Gesetz erlassen, wonach jedes Attentat gegen das Leben eines regierenden Fürsten für ein nichtpolitisches (non-politico) Verbrechen erklärt wurde. Noch weiter geht das holländische Gesetz vom 6. April 1875, welches an der Spitze des Vergeudenheits der Verbrechen, für welche die Auslieferung stattfinden soll, folgenden Paragraphen sagt: „Ausländer werden ausgeliefert, wenn sie außerhalb der Grenzen des Königreichs folgende Verbrechen begangen haben: 1) Ein Attentat gegen das Leben eines Souveräns oder eines Mitgliedes seiner Familie oder gegen das Leben des Chefs einer Republik u. s. w.“ Gegenwärtig sind außerdem dreizehn Verträge unter verschieden Staaten abgeschlossen, welche die Auslieferung der Fürstentodes bestimmen.

Das Deutsche Reich bestraf seine eigenen Untertanen mit der Todesstrafe für den Mord oder Mordversuch auf einen deutschen Fürsten, in dessen Staate sich der Mörder gerade befindet. Dagegen haben sich bis jetzt die Schweiz und Italien geweigert, die Clausel gegen die Fürstentodes in ihre Codices aufzunehmen. Die Gefechtsregelung beider Länder sieht den Königmord für ein politisches Verbrechen an und sichert daher dem Mörder einen Fürsten eine Bulle im Lande, während die Regierung den Mörder eines Privatmannes verhaftet und ausliest von Rechts wegen. Ob die republikanische Regierung Frankreichs in diesem Punkte sich an die Verträge, welche das Kaiserreich abgeschlossen hat, halten wird, werden wir bald erfahren müssen. In Paris ist, wie bekannt, ein Röhrlist verhaftet worden, den die russische Polizei der Theilnahme an dem Wossauer Attentat bezichtigt. Ohne eine Interpellation der Linken wird die Sache nicht ablaufen, und gerade durch diesen Fall könnte die Frage der Auslieferung der Königmörder angeregt und völkerrechtlich geregelt werden. Was uns selbst betrifft, so neigt unsere Ansicht der Auslieferung zu.

Politische Übersicht.

Leipzig, 27. Februar.

Über die Stellung der nationalliberalen Fraktion des Reichstages zu der Militärvorlage schreibt die „A. L. C.“: Von gewissen Seiten wird bereits wieder das Mandat verloren, die nationalliberale Partei wegen ihrer der neuen Militärvorlage im Großen und Ganzen günstigen Stimmung vor dem Volke ans Festigte anzuflagen. Rämentlich wird die Verdächtigung laut,

Bekanntmachung.

Zum Gebrauch der gegen das Ende jedes akademischen Halbjahrs zu haltenden Revision der Universitätsbibliothek werden diejenigen Herren Studenten, welche Bücher aus derselben entliehen haben, aufgefordert, diese am 26. und 27. Februar und 1. März gegen Zurückgabe der Empfangsbestätigungen abzuliefern.

Die Ablieferung wird in der Weise zu geschehen haben, dass diejenigen, deren Namen mit einem der Buchstaben von A—H anfangen, am 26. Februar, die, deren Namen von I—R beginnen, am 27. Februar und die übrigen am 1. März früh von 10—1 Uhr abliefern.

Alle übrigen Entleiher werden aufgefordert, die an sie verliehenen Bücher am 4., 5. oder 6. März (nach dem gewöhnlichen Leistungsfest) zurückzugeben.

Während der Revisionzeit (26. Februar bis 10. März incl.) kann eine Ausleihe von Büchern nicht statt finden. Ebenso muss während derselben das Lesezimmer geschlossen bleiben.

Leipzig, den 24. Februar 1880.

Die Direction der Universitäts-Bibliothek.

Dr. Rehl.

Kaiserlich Russisches Consulat.

Am nächsten Dienstag, den 19. Februar d. J. um 1^½ Uhr Vormittags wird zur Feier des 25-jährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers Alexander II. von Russland in der Georgskapelle der Hellenisch-Griechischen Gemeinde (Katharinenstraße Nr. 2) ein feierliches Te Deum abgehalten werden, was allen Benenigen, welche an diesem Dankgottesdienste teilnehmen wollen, hiermit zur Kenntnis gebracht wird.

Leipzig, den 14/15. Februar 1880.

Der Consul:

Staatsrat und Kammerherr von Radetzky-Mikulitsch.

gekommen, die freilich zunächst nur eine einzige Frage von besonderer praktischer Dringlichkeit regelt, keineswegs eine vollständige Ausgleichung über alle bestehenden Gegensätze darstellt, doch aber eine weit über den einzelnen Fall und die lokale Beziehung hinausreichende Bedeutung besitzt. Die Kampfweise der römischen Curie ist zwar sehr verschieden je nach Zeit, nach Ort und nach Geschäftssinn des Gegners, und man wird aus der Thatache, dass sie an dem einen Orte Entgegenkommen mit Entgegenkommen erwirkt, nicht ohne weiteres schließen dürfen, dass ihre Stimme jetzt allgemein eine friedliebende geworden sei. Inmerhin aber hat es sich gezeigt, dass mögen die prinzipiellen Gegensätze sich noch so gross gegenüberstehen, es möglich ist, über praktische Einzelheiten zu einem modus vivendi zu gelangen. Die liberale Kammermajorität in Baden hat freilich auch ihrerseits die Hand zum Frieden weit entgegen gehalten; sie hat gezeigt, dass ihr die religiösen Interessen der katholischen Kirche warm am Herzen liegen, und ist, um die gestürzte Seelsorge herzustellen, bis an die äußerste zulässige Grenze gegangen. Aber auch die Freiburger Curie hat sich zur förmlichen Zurücknahme ihres früher mit großer Hartnäckigkeit aufrecht erhalten Protestes verstanden; sie hat nicht bloß formell, sondern auch der Sache nach das zu Recht bestehende Staatsrecht anerkannt und noch in den letzten Tagen haben Geistliche das ihnen früher kirchlich verbotene Gelehrte um Dispens von der Prüfungsvorschrift eingereicht. Es wird sich nun freilich erst zeigen müssen, ob die Curie das in der einen besondern dringenden Angelegenheit bewiesene Entgegenkommen auch in den zahlreichen anderen Fragen bewahrt, welche den Inhalt des kirchenpolitischen Kampfes in Baden bilden. Der badische Vorgang lehrt, wie viel die Kirche bei einigem guten Willen erreichen kann und wie weit man ihren Ansprüchen entgegenkommt, sobald sie nur aus dem undurchdringlichen Wall von starken Protesten und Rechtsüberwahrungen, von unveränderbaren Prinzipien und Gewissensbedenken heraustritt und auch ihrerseits sich bemüht, ihre Ansprüche mit den berechtigten Forderungen der Gegner in Einklang zu bringen. Man darf begierig sein, ob und von welchem Einfluss die Vorgänge in Baden auf die weitere Entwicklung der kirchenpolitischen Wirken in Preußen sein werden.

Zen seit der Zeit da geben die Wogen des politischen Lebens nicht minder hoch wie in der Kaiserstadt an der Donau. Ein ziemlich allgemeiner Sturm auf das Ministerium Tisza hat begonnen; mit welchem Erfolge, ist jetzt schon genaugenommen festzustellen. Von allen Seiten und unter den verschiedensten Gesichtspunkten wird das herrschende System einer schnellen und keineswegs in allen Theilen ungerechten Kritik unterzogen. Aber obgleich sich die Zahl der Gegner Tisza's vermehrt hat und selbst der frühere Finanzminister Kolmann Szell aus dem Schlosswinkel herausgetreten ist, um offensichtlich die Siebe gegen seine früheren Collegen zu führen, kann doch über den Ausgang des jüngsten Angriffes kein Zweifel auftreten. Das vom Grafen Apponyi beantragte Wignacourtvotum wird von der Majorität des Abgeordnetenkamms abgelehnt und die von Tisza gestellte Vertrauensfrage bejaht werden. Aber wird damit allerdings nicht gewonnen sein, weder für das Ministerium, noch für Ungarn. Bei der ersten Gelegenheit wird der Kampf von Neuem beginnen und die Leidenschaften, die am Marke des ungarischen Volkes zehren, noch immer mehr austasteln.

Nach den letzten Pariser Nachrichten hat die französische Regierung entschieden, dass die Auslieferung des Röhrlisten Hartmann im Princip zugelassen werde. In mehrfachen Unterredungen, die Fürst Orloff mit Greycinet